

Stellplatzbedarf im Vergleich: Alte Richtzahlliste-Neue Richtzahlliste

Bsp. 1 Wohnungsbauvorhaben mit 100 WE

Wohnungsgröße		35 m ²	50 m ²	100 m ²	150 m ²	gefördert	
Stellplatzbedarf	Kfz	alt	100	100	100	100	keine Auswirkung
		neu	50	50	100	100	Faktor 0,8
	Rad	alt	87	125	250	375	keine Auswirkung
		neu	100	100	333	500	keine Auswirkung

Anmerkung: Heute ist je Wohneinheit 1 Stellplatz für Kfz zu berücksichtigen, unabhängig von der Wohnungsgröße und unabhängig davon, ob es sich um geförderten Wohnungsbau handelt.

Die neue Regelung sieht bei Wohnungen bis 50 m² 1 Stellplatz je 2 Wohnungen, bei Wohnungen ab 50 m² 1 Stellplatz je Wohnung vor.

Fahrradabstellplätze sind derzeit allgemein mit einem Abstellplatz je 40 m² Wohnfläche berechnet. Für Wohnungen bis 50 m² ist künftig ein Abstellplatz nachzuweisen. Für größere Wohnungen 1 Abstellplatz je 30 m² Wohnfläche.

Bsp. 2 Büronutzung allgemein

Büronutzfläche		2000 m ²	
Stellplatzbedarf	Kfz	alt	50-67
		neu	50
	Rad	alt	17
		neu	57

Kfz: heute 1 Stpl. je 30-40 m² NF; künftig 1 Stpl. je 40 m² NF

Rad: heute 1 Abstpl. je 120 m² NF; künftig 1 Abstpl. je 35 m² NF